



FREIE WÄHLER Niedersachsen *FW*

Bürgerinitiativen, Bürgerlisten und unabhängige Wählergemeinschaften

Satzung für den Landesverband ¹

§ 1

Name, Zweck, Sitz

- (1) Der Landesverband führt den Namen FREIE WÄHLER Niedersachsen – Bürgerinitiativen, Bürgerlisten und unabhängige Wählergemeinschaften. Er gibt sich die Abkürzung FW.
- (2) Sein Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Niedersachsen.
- (3) Der Landesverband *FW* ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern unabhängiger

¹

» **Definition: Was ist ein Verband?**

Allgemein: Der Begriff "Verband" bezeichnet den Zusammenschluss von Personen mit gemeinsamen Interessen zur Verfolgung gemeinsamer Ziele.

Politisch: Verbände sind Vereinigungen, deren Aufgabe es ist, die besonderen Interessen ihrer Mitglieder in den politischen Entscheidungsprozess einfließen zu lassen (Lobbyisten). Zu diesem Zweck sind V. sehr unterschiedlich organisiert, z.B. 1) als Massenorganisationen (z.B. Gewerkschaften), 2) als Interessen-V. (z.B. der Allgemeine Dt. Automobil Club, ADAC), 3) als Fach-V. (z.B. V. des Fleischerhandwerks), 4) als Berufs-V. (z.B. der Verband der Flugzeugführer und Flugingenieure Cockpit), 5) als Standesorganisationen (z.B. der Deutsche Beamten Bund, DBB) usw. Adressaten der verbandspolitischen Arbeit sind neben Staat und Politik auch die Öffentlichkeit und die Medien sowie die eigene Mitgliedschaft (Werbung neuer Mitglieder, Mobilisierung von Unterstützung).

(aus: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb.de,

http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=R15H02)

und freier Wählergruppen, Bürgerlisten und Bürgerinitiativen. Er will den Einfluss der Basis auf politische Entscheidungen verbessern helfen. Er setzt sich für eine transparente und bürgernahe Politik ein. Dazu gehören Volksbegehren und Volksentscheide, nicht nur auf der kommunalen Ebene. Seine Mitglieder sind weder weltanschaulich noch ideologisch festgelegt und verstehen sich als verantwortungsbewusste unabhängige Bürgerinnen und Bürger. Der Landesverband **FW** distanziert sich ausdrücklich von radikalen Strömungen und setzt sich für den Schutz aller Lebewesen sowie einem respektvollen Umgang mit der Umwelt und der Natur ein. Sein Zweck ist es, aktiv an der politischen Willensbildung und an der Erfüllung kommunalpolitischer Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner/innen von Niedersachsen zu fördern. Der Landesverband **FW** gibt sich Grundsätze für sein kommunalpolitisches Handeln.

- (4) Die Grundsätze sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens und werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Änderungen bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Landesverband **FW** bekennt sich zur Gleichstellung von Mann und Frau in der Gesellschaft. Deshalb strebt er an, dass alle politischen Ämter und Mandate ausgewogen von Männern und Frauen besetzt werden.
- (5) Der Landesverband **FW** erkennt die lokale Autonomie und eigenständige Arbeit der Wählergruppen und Bürgerinitiativen in den Städten und Gemeinden an. Er bietet diesen auf Wunsch Beratung und Unterstützung. Der Landesverband **FW** lädt die Mitglieder und Sympathisanten/innen der kommunalen Wählergruppen und Bürgerinitiativen ein, sich durch eine persönliche Mitgliedschaft bei den **FW** für deren kommunalpolitische Ziele zu engagieren.
- (6) Der Landesverband **FW** hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes **FW** kann jede kommunalpolitische und gesellschaftspolitische Gruppierung und jede/r interessierte Einwohner/in des Landes Niedersachsen, der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat, werden. Voraussetzung ist die Anerkennung der Grundsätze der FREIEN WÄHLER und dieses Statutes.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Gemeinde-, Stadt-, Kreis-, Regions- oder Regionalverbandsvorstandes, in dem der Hauptwohnsitz des Antragstellers liegt. Sollte am Wohnort des Antragstellers kein Gemeinde-, Stadt-, Kreis-, Regions- oder Regionalverband existieren, entscheidet das Präsidium des Landesvorstandes über den Aufnahmeantrag.
- (4) Gegen die Annahme oder Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann beim Landesvorstand Einspruch erhoben werden. Der Landesvorstand entscheidet abschließend. In den Fällen, in denen der Landesvorstand einen Aufnahmeantrag zurückgewiesen hat, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über den Einspruch.
- (5) Eine Doppelmitgliedschaft im Landesverband der **FW** und in zu den FREIEN WÄHLERN gehörenden politischen Vereinigungen auf kommunaler Ebene ist möglich.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) schriftliche Austrittserklärung,
 - (b) Ausschluss,
 - (c) Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- (a) vorsätzlich gegen diese Satzung verstößt,
- (b) erheblich gegen Grundsätze der FREIEN WÄHLER verstößt und ihnen somit Schaden zufügt,
- (c) sein aktives Wahlrecht verliert.

Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen des Landesverbandes der **FW** oder auf Rückzahlung gezahlter Beiträge und Spenden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung der *FW* teilzunehmen und seine Rede-, Antrags- und Vorschlagsrechte im Rahmen der Geschäftsordnung auszuüben. Vor jeder Beschlussfassung hat es das Recht, Fragen zu stellen und die eigene Meinung zur anstehenden Entscheidung vorzutragen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag gemäß der Beitrags- und Finanzordnung zu entrichten.

§ 4

Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen der *FW*

- (1) Der Landesvorstand kann gegen Gebietsvereinigungen oder ihre Organe, die in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder das Grundsatzprogramm verstoßen, nachfolgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 - (a) Verwarnungen,
 - (b) die Enthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
- (2) Bis zur Neuwahl eines Vorstandes oder eines einzelnen Mitgliedes des Vorstandes, die sobald als möglich zu erfolgen hat, kann Mitgliedern der *FW* die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben übertragen werden.
- (3) Die Maßnahmen sind in der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Erfolgt durch diese Mitgliederversammlung keine Bestätigung, so ist die Maßnahme aufgehoben.

§ 5

Mittel

Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die *FW* insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, staatliche und sonstige Einnahmen wie z.B. Erträge aus dem Vermögen des Landesverbandes. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitrags- und Finanzordnung

§ 6

Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband der *FW* gliedert sich in Regionalverbände. Diese wiederum können sich in Regionen-, Kreis-, Stadt- oder Gemeindeverbände untergliedern.
- (2) Die Regionalverbände können mehrere Landkreise oder mehrere Landtagswahlkreise umfassen. Darüber hinaus können sich Regionalverbände auch aus Teilen einer Gebietskörperschaft sowie Gebietskörperschaften und/oder Regionen (z.B. Region Hannover) bilden.
- (3) Der Kreisverband umfasst den jeweiligen Landkreis oder das Gebiet von einem bis drei Landtagswahlkreisen.
- (4) Der Stadt/Gemeindeverband umfasst das Gebiet einer Stadt/Gemeinde.
- (5) Die Gliederungen unterhalb des Landesverbandes können keine eigene Satzung beschließen. Ihre organisatorischen Aufgaben regeln sie in eigener Verantwortung im Rahmen einer Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ist dem Landesverband – nach Beschlussfassung der jeweiligen Mitgliederversammlung – vorzulegen.
- (6) Die Gliederungen unterhalb des Landesverbandes sind an die Satzung, an die Schiedsordnung und an die Beitrags- und Finanzordnung des Landesverbandes gebunden.

§ 7

Organe

Organe des Landesverbandes **FW** können sein

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Landesvorstand,
- (c) die Regionalverbandsversammlungen und die Regionalverbandsvorstände,
- (d) die Regionsverbandsversammlung und die Regionsverbandsvorstände,
- (e) die Kreisverbandsversammlungen und die Kreisverbandsvorstände,
- (f) die Stadtverbandsversammlungen und die Stadtverbandsvorstände
- (g) sowie die Gemeindeverbandsversammlungen und die Gemeindeverbandsvorstände.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Landesverbandes **FW**.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von einer/m seiner Stellvertreter/innen geleitet.
- (3) Die Mitglieder/Vertreterversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehören im Besonderen:
 - (a) die Beschlussfassung über die Grundsätze des kommunalpolitischen Handelns,
 - (b) die Beschlussfassung über das Programm des Landesverbandes **FW**,
 - (c) die Beschlussfassung über Satzung, Beitrags- und Finanzordnung
 - (d) die Beschlussfassung über das Delegiertenprinzip für die Vertreterversammlung,
 - (e) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts,
 - (f) die Entgegennahme der politischen Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 - (g) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - (h) die Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfer/innen
 - (i) die Auflösung.

§ 9

Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus der/dem Landesvorsitzenden, den drei stellvertretenden Landesvorsitzenden, der/dem Geschäftsführer/in, der/dem stellvertretenden Geschäftsführer/in, der/dem Landesschatzmeister/in, der/dem stellvertretenden Landesschatzmeister/in, der/dem Landesschriftführer/in, der/dem stellvertretenden Landesschriftführer/in und weiteren Beisitzern, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei soll jeder Landesteil angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte wird aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind die/der 1.Vorsitzende/r, die stellvertretenden Vorsitzenden, die/der Schatzmeister/in, deren/dessen Stellvertreter/in, die/der Geschäftsführer/in, deren/ dessen Stellvertreter/in, die/der Schriftführer/in, deren/dessen Stellvertreter/in, sowie die/der Pressesprecher/in und die/der Verantwortliche für den Internetauftritt der FREIEN WÄHLER in Niedersachsen. An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können andere Mitglieder des Landesvorstands mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - (a) die Vertretung der **FW** in der Öffentlichkeit,
 - (b) der Erlass einer Geschäftsordnung,
 - (c) die Aufstellung und Beschlussfassung eines Haushaltsplanes und eines Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr und das Folgejahr
- (4) Der Vorstand hat das Recht bei Vorstandssitzungen Dritte zuzuladen.
- (5) Der Vorstand ist zu Sitzungen per E-Mail – soweit vorhanden – ansonsten schriftlich 10 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist zu einer Vorstandssitzung verkürzt werden.

§ 10

Regionalverbände und Regionalverbandsvorstände

- (1) Die Regionalverbände können mehrere Landkreise und Städte und/oder einen oder mehrere Landtagswahlkreise umfassen. Darüber hinaus können sich Regionalverbände auch aus Teilen einer Gebietskörperschaft sowie Gebietskörperschaften und/oder Regionen (z.B. Region Hannover) bilden.
- (2) Organe des Regionalverbandes sind die Regionalverbandsversammlung und der Regionalverbandsvorstand.
- (3) Zu den Aufgaben der Regionalverbandsversammlung gehören:
 - (a) die Beschlussfassung der inneren Organisation und der Aufgabenverteilung im Rahmen einer Geschäftsordnung,
 - (b) die Behandlung politischer Themen,
 - (c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - (d) die Wahl der Mitglieder des Regionalverbandsvorstandes,
 - (e) die Wahl einer/eines Schatzmeisters/in,
 - (f) die Wahl der zwei Kassenprüfern/innen,
 - (g) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesversammlung – je angefangene 10 Mitglieder des Regionalverbandes sind ein/e Delegierte/r und ein/e Ersatzdelegierte/r zu wählen.
- (4) Der Regionalverbandsvorstand besteht aus der/dem Regionalverbandsvorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in sowie weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren Mitglieder des Regionalverbandsvorstandes legt die Regionalverbandsversammlung fest.
- (5) Zu den Aufgaben des Regionalverbandsvorstandes gehören:
 - (a) die Vertretung der **FW** im Bereich des Regionalverbandes,
 - (b) die Behandlung dringlicher politischer Themen,
 - (c) die Aufstellung und Beschlussfassung eines Haushaltsplanes und eines Finanzplanes des Regionalverbandes für das laufende Geschäftsjahr und das Folgejahr,
 - (d) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Regionalverbandes,
 - (e) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
 - (f) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - (g) die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 11

Kreisverbände, Verband der Region Hannover und Kreisverbandsvorstand sowie Vorstand des Verbandes der Region Hannover

- (1) Ein Kreisverband umfasst das Gebiet eines Landkreises oder das Gebiet von einem bis drei Landtagswahlkreisen. Der Verband der Region Hannover umfasst das Regionsgebiet Hannover.
- (2) Organe des Kreis- oder Regionsverbandes sind die Kreis- bzw. Regionsverbandsversammlung und der Kreis- bzw. Regionsverbandsvorstand.
- (3) Zu den Aufgaben der Kreis- bzw. Regionsversammlung gehören:
 - (a) die Beschlussfassung der inneren Organisation und der Aufgabenverteilung im Rahmen einer Geschäftsordnung,
 - (b) die Behandlung politischer Themen,
 - (c) die Kenntnisnahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichts des Vorstandes,
 - (d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - (e) die Wahl der Mitglieder des Kreis- oder Regionsverbandsvorstandes,
 - (f) die Wahl einer/eines Schatzmeisters/in,
 - (g) die Wahl der zwei Kassenprüfern/innen,
- (4) Der Kreis- oder Regionsverbandsvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in, sowie weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren Mitglieder des Kreis- oder Regionsverbandsvorstandes legt die Kreis- oder Regionsverbandsversammlung fest.
- (5) Zu den Aufgaben des Kreis- oder Regionsverbandsvorstandes gehören:
 - (a) die Vertretung der **FW** im Bereich des Kreis- oder Regionsverbandes,
 - (b) die Behandlung dringlicher politischer Themen,
 - (c) die Aufstellung und Beschlussfassung eines Haushaltsplanes und eines Finanzplanes des Kreis- oder Regionsverbandes für das laufende Geschäftsjahr und das Folgejahr,
 - (d) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreis- oder Regionsverbandes,
 - (e) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
 - (f) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - (g) die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 12

Stadt- und Gemeindeverbände und Stadt- und Gemeindeverbandsvorstände

- (1) Ein Stadt- oder Gemeindeverband umfasst das Gebiet einer Stadt oder Gemeinde.
- (2) Organe des Stadt- oder Gemeindeverbandes sind die Stadt- bzw. Gemeindeverbandsversammlung und der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand.
- (3) Zu den Aufgaben der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsversammlung gehören:
 - (a) die Beschlussfassung der inneren Organisation und der Aufgabenverteilung im Rahmen einer Geschäftsordnung,
 - (b) die Behandlung politischer Themen,
 - (c) die Kenntnisnahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichts des Vorstandes,
 - (d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - (e) die Wahl der Mitglieder des Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes,
 - (f) die Wahl einer/eines Schatzmeisters/in,
 - (g) die Wahl der zwei Kassenprüfern/innen
- (4) Der Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in, sowie weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren Mitglieder des Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes legt die Stadt- oder Gemeindeverbandsversammlung fest.
- (5) Zu den Aufgaben des Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes gehören:
 - (a) die Vertretung der **FW** im Bereich des Stadt- oder Gemeindeverbandes,
 - (b) die Behandlung dringlicher politischer Themen,
 - (c) die Aufstellung und Beschlussfassung eines Haushaltsplanes und eines Finanzplanes des Stadt- oder Gemeindeverbandes für das laufende Geschäftsjahr und das Folgejahr,
 - (d) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Stadt- oder Gemeindeverbandes,
 - (e) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
 - (f) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - (g) die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 13

Wahl der Vorstände

- (1) Die Vorstände werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Mitglieder der jeweiligen Vorstände werden mit einfacher Mehrheit von der zuständigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes ist geheim zu wählen. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern/innen gibt es einen zweiten Wahlgang, danach entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

§ 14

Einberufung von Mitgliederversammlungen Regionalverbandsversammlungen, Kreis- und Regionsverbands- versammlungen, Stadt- und Gemeindeverbandsversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlungen, Regionalverbandsversammlungen, Kreis- und Regionsverbandsversammlungen, Stadt- und Gemeindeverbandsversammlungen werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden oder deren/dessen Vertreter/in nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt per E-Mail soweit vorhanden - ansonsten durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Wenn 1/3 der Mitglieder oder fünf Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen, muss die/der zuständige Vorsitzende oder deren/dessen Vertreter/in innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. Regionalverbandsversammlungen, Kreis- und Regionsverbandsversammlungen, Stadt- und Gemeindeverbandsversammlungen werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Jede erste Mitgliederversammlung Regionalverbandsversammlung, Kreis- und Regionsversammlung, Stadt- und Gemeindeverbandsversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In dieser soll die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes vorgenommen werden.

§ 15

Kommunale Wahlen – Teilnahme und Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Die Teilnahme an Wahlen für kommunale Vertretungen (Gemeinde- und Samtgemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Regionsversammlung) ist in Form eines Grundsatzbeschlusses von der zuständigen Untergliederung zu beschließen.
- (2) Die Konkurrenz von Mitgliedern (Wählergruppen) des Landesverbandes der *FW* bei einer Wahl für eine Kommunale Vertretung zum Gemeinde-, Samtgemeinderat, Stadt- und Kreistag sowie Regionsversammlung ist nicht zulässig.
- (3) Kandidaten/innen für Landeslisten können durch die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung des Landesverbandes der Landeswählervereinigung vorgeschlagen werden. Die Regionalverbandsversammlungen oder die Kreis- und Regionsverbandsversammlungen oder die Stadt- und Gemeindeverbandsversammlungen können entsprechend Direktkandidaten/innen für die Wahlkreise vorschlagen.
- (4) Zu entsprechenden Versammlungen zwecks Aufstellung der Bewerber/innen für die Landeslisten ist mit einer Frist von mindestens fünf Tagen schriftlich einzuladen. Aus der Tagesordnung muss der Punkt „Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Europawahl, Bundestagswahl oder Wahl zum Niedersächsischen Landtag“ hervorgehen.
- (5) Es können nur diejenigen Mitglieder des *FW* Landesverbandes abstimmen, die zum Zeitpunkt der betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Bundes- und Landeswahlgesetzes bzw. der Wahlordnungen wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder) und mindestens ebenso lang Mitglied des Landesverbandes *FW* sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung, die Regionalverbandsversammlungen bzw. die Kreis- und Regionsverbandsversammlungen und die Stadt- und Gemeindeverbandsversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (7) Die vorzuschlagenden Kandidaten/innen zu den jeweiligen Wahlen werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt oder abgelehnt. Änderungen der Vorschlagslisten (zusätzliche Kandidaten/innen) und/oder deren Reihenfolge können auf Antrag mit einfacher Mehrheit in geheimer schriftlicher Abstimmung erzielt werden.

(8) Jede/r Bewerber/in erhält die Gelegenheit sich vor der Wahl gemäß der Geschäftsordnung vorzustellen.

(9) Gewählt ist die/der Direktkandidat/in, die/der die meisten Stimmen in einer Regionalverbandsversammlung oder einer Kreis- und Regionsverbandsversammlung oder einer Stadt- und Gemeindeverbandsversammlung auf sich vereint.

(10)

Über die jeweilige Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt. Die Niederschrift muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- die fristgemäße Einberufung,
- die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der erschienenen Mitglieder,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die Namen der vorgeschlagenen Bewerber/innen,
- die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber/innen.

Die Niederschrift ist von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 16

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung einer Mitgliederversammlung, einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes, einer Landesvorstandssitzung, einer Regionalverbandsversammlung, einer Regionalverbandsvorstandssitzung, einer Kreis- oder Regionsverbandsversammlung, sowie einer Sitzung eines Kreis- oder Regionsverbandsvorstandes und einer Stadt- oder Gemeindeverbandsversammlung, sowie einer Stadt- oder Gemeindevorstandssitzung ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:
 - (a) Ort und Zeitpunkt der Versammlung,
 - (b) Form der Einladung,
 - (c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
 - (d) Tagesordnung,
 - (e) Beschlüsse mit Ergebnis der Abstimmung.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Schriftführer/in zu fertigen und von dieser/m sowie der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und der/dem Landes- bzw. der/dem jeweiligen Regionalverbandsvorsitzenden, Kreis- oder Regionsverbandsvorsitzenden, Stadt- oder Gemeindeverbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschriften der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind in der darauf folgenden Sitzung auf der Tagesordnung zu behandeln und zu genehmigen.
- (4) Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen der Kreis- und Regionsverbandsversammlungen, der Stadt- und Gemeindeverbandsversammlungen sind binnen zwei Monaten dem Landesvorstand bzw. dem jeweiligen Vorstand der Untergliederung zuzustellen und von ihm vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 17

Auflösung

(1) Der Landesverband kann auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden.

(2) Zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene Vermögenswerte sind der Landeszentrale für politische Bildung für die politische Jugendarbeit zuzuführen.

§ 18

Geltungsbeginn

Die bestehende Satzung der FREIEN WÄHLER Niedersachsen vom 15. 11. 2008 wurde aufgehoben und in der vorstehenden Fassung auf der Landesmitgliederversammlung am 05. 06. 2010 in Rotenburg/Wümme neu beschlossen. Sie tritt mit diesem Datum in Kraft.

Rotenburg, 05. 06. 2010

Landesvorsitzende/r

Geschäftsführer/in

stellvertretende Vorsitzende